

Staatsrat und Ministerrat wie auch die örtlichen Volksvertretungen ihre Berechtigung ab, Rechtsnormen in bestimmtem Rahmen zu erlassen (Verf. der DDR, Art. 73, 78 und 82). Art. 65 der Verfassung der DDR regelt das Verfahren höchster staatlicher Willensbildung durch die Volkskammer. Das betrifft das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen durch die in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen, die Ausschüsse der Volkskammer, den Staatsrat, den Ministerrat und den FDGB, ihre Beratung durch die Ausschüsse der Volkskammer und die Erörterung grundlegender Gesetzesentwürfe in einer Volksdiskussion sowie ihre Verkündung und ihr Inkrafttreten. In die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften sind die jeweils nachgeordneten Volksvertretungen und deren Räte einzubeziehen, wenn die materiellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Werkstätten ihres Territoriums berührt werden. Art. 89 der Verfassung der DDR legt fest, daß Gesetze und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften der DDR im Gesetzblatt und anderweitig veröffentlicht werden. Rechtsvorschriften der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Gesetzmäßigkeit —» *Gesetz*

Gesetzmäßigkeiten des Aufbaus des Sozialismus —» *Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus*

Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem —» *einheitliches sozialistisches Bildungssystem*

Gesetz Über den Wehrdienst in der Deutschen Demokratischen Republik (Wehrdienstgesetz): am 25.3. 1982 von der Volks-

kammer der DDR beschlossenes, am 1. 5. 1982 in Kraft getretenes Gesetz, das alle Formen der Ableistung von Wehrdienst, im besonderen des aktiven Wehrdienstes, nach dem Prinzip der allgemeinen —» *Wehrpflicht* festlegt und regelt (GBl. I 1982, Nr. 12). Das G. manifestiert in seinen grundlegenden Bestimmungen den Wehrdienst als Wahrnehmung des Rechtes und der Ehrenpflicht der Bürger, den Frieden und das sozialistische Vaterland zu schützen (Verf. der DDR, Art. 23). Wehrdienst wird als aktiver Wehrdienst und als Reservistenwehrdienst in der —» *Nationalen Volksarmee* geleistet, außerdem in den —» *Grenztruppen der DDR*. Für den Dienst in anderen Organen, in denen auf Beschluß des —\* *Nationalen Verteidigungsrates der DDR* die Ehrenpflicht zur Landesverteidigung von Bürgern erfüllt wird, gelten gleichfalls die Bestimmungen des G. Der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen alle männlichen Bürger der DDR vom 18.-50. Lebensjahr. Während der —► *Mobilmachung* und im —» *Verteidigungszustand* endet die Wehrpflicht mit dem 60. Lebensjahr. Während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand können weibliche Bürger der DDR vom 18.-50. Lebensjahr in die allgemeine Wehrpflicht einbezogen werden. Im Abschnitt über vorbereitende Maßnahmen für den Wehrdienst sind diese als Bestandteil der Bildung und Erziehung gekennzeichnet. Als Organisation zur vormilitärischen Ausbildung ist die —» *Gesellschaft für Sport und Technik* genannt. Die staatlichen Organe und Betriebe werden verpflichtet, die Bürger auf den Wehrdienst vorzubereiten. Grundlegende Aufgaben der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, Rechte und Pflichten der Armeeangehörigen, das Vorgesetztenverhältnis, die Möglichkeiten zur aktiven Mitgestaltung des aktiven Wehrdienstes und die Ar-